

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 17.03.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)

§ 1

Zweck

(1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist es, in Niedersachsen im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. ²Das Gesetz schafft darüber hinaus einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen.

(2) Mit diesem Gesetz werden Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen.

§ 2

Anwendungsbereich

Soweit europa- oder bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (N₂O). ²Die Treibhausgase werden gemäß ihrem Treibhausgaspotenzial umgerechnet in CO₂-Äquivalente.

(2) Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 4

Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung

(1) ¹Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 50 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. ²Bis zum Jahr 2050 wird eine Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent gegenüber den Gesamtemissionen des Jahres 1990 angestrebt. ³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(2) ¹Für den Bereich der Landesverwaltung wird für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 70 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 angestrebt. ²Bis zum Jahr 2050 soll eine weitestgehend klimaneutrale Landesverwaltung erreicht werden.

(3) Die ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.

(4) Die negativen Folgen des nicht mehr abwendbaren Klimawandels in Niedersachsen sind zu begrenzen und durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern.

§ 5

Grundsätze

(1) Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau regenerativer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 3 kommt der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution fossiler Brennstoffe (energetische Nutzung) und energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch Holz besondere Bedeutung zu.

(3) Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 4 kommt einer vorsorgenden Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels besondere Bedeutung zu.

§ 6

Instrumente

(1) ¹Die Landesregierung beschließt nach Anhörung von Verbänden und sonstigen Stellen ein Integriertes Energie- und Klimaschutzprogramm. ²Vor dem abschließenden Beschluss ist dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Koordinierung der Erstellung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium. ⁴Zentrale Inhalte des Programms sind

1. Zwischenziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2050,
2. Ziele zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energien, die in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 und in § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 genannten Zielen stehen,
3. die Entwicklung von Strategien zur Erhaltung der Funktion von kohlenstoffreichen Böden als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe,
4. Maßnahmen, mit denen die Ziele des § 4 Abs. 1 und 3 sowie die Ziele des § 6 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 erreicht werden können, und
5. ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung, das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung im Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen erfasst und einen entsprechenden Minderungspfad bis zum Jahr 2050 definiert; bei der Erarbeitung des Konzepts wirken die fachlich jeweils zuständigen Ministerien mit.

⁵Bei der Erstellung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms sind die Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(2) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt unter Mitwirkung der betroffenen Ministerien eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die in Abhängigkeit von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben wird.

(3) Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm gemäß Absatz 1 und die Anpassungsstrategie gemäß Absatz 2 werden auf Basis eines Monitorings nach § 8 alle fünf Jahre fortgeschrieben.

§ 7

Erziehung, Bildung und Information

¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern.

²Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.

§ 8

Berichterstattung und Monitoring

(1) ¹Das Erreichen der Ziele nach § 4 und nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 und die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen nach § 6 werden im Rahmen eines regelmäßigen Monitoring überprüft. ²Das Monitoring bildet gleichzeitig die Grundlage für die Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms sowie der Anpassungsstrategie.

(2) ¹Das Monitoring umfasst folgende zentrale Berichte:

1. einen durch die für die Statistik zuständige Landesbehörde zu erstellenden jährlichen Bericht über die Entwicklung der Gesamtmenge der in Niedersachsen emittierten Treibhausgasemissionen und der Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren,
2. einen alle drei Jahre zu erstellenden Energiebericht für die landeseigenen Gebäude; die Koordinierung der Erstellung des Berichts erfolgt durch das für das staatliche Baumanagement zuständige Ministerium,
3. einen alle drei Jahre zu erstellenden Bericht über die durch die Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch Dienstreisen verursachten CO₂-Emissionen; die Koordinierung der Erstellung des Berichts erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium,
4. einen Fortschrittsbericht, der im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms nach § 6 Abs. 1 erstellt wird; die Koordinierung der Erstellung des Fortschrittsberichts erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium,
5. einen durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu erstellenden Umsetzungsbericht, der im Rahmen der Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6 Abs. 2 erstellt wird.

²Der Fortschrittsbericht nach Satz 1 Nr. 4 enthält insbesondere den Umsetzungsstand der zentralen Ziele und Maßnahmen sowie eine Bewertung der Ergebnisse; die Wirkungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung sind in die Bewertung der Ergebnisse mit einzubeziehen.

§ 9

Unterrichtung des Landtages und der Öffentlichkeit

Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm gemäß § 6 Abs. 1 und die Anpassungsstrategie gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Fortschreibungen sind zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen, außerdem ist der Landtag zu unterrichten.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der vom Menschen verursachte Klimawandel zählt zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Er beeinflusst nicht nur die Lebensgrundlagen der heutigen, sondern beschränkt auch die Entwicklungschancen zukünftiger Generationen. Um die Folgen der Klimaänderungen insgesamt noch beherrschbar zu halten, muss laut wissenschaftlicher Erkenntnis die Zunahme der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter beschränkt werden. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass ein darüber hinausgehender Temperaturanstieg gravierende Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hätte. Die Weltgemeinschaft hat deshalb auf der 21. Weltklimakonferenz 2015 in Paris vereinbart, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter zwei Grad zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5 Grad zu begrenzen.

Da Treibhausgase nicht lokal, sondern global und kumuliert wirken, sind hierzu Anstrengungen auf allen politischen Ebenen notwendig: auf internationaler, europäischer, nationaler und regionaler Ebene. Auch Niedersachsen als wichtiges Industrie- und Energieland muss seinen Beitrag leisten. Aus diesem Grund werden im Rahmen dieses Gesetzes Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen und zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern festgelegt. Allerdings wird bei allen Anstrengungen zum Schutz des Klimas ein gewisses Ausmaß an vom Menschen verursachter Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu vermeiden sein. Auch in Niedersachsen sind schon heute klimatische Änderungen messbar und die daraus resultierenden Folgen für Mensch und Umwelt spürbar. Neben dem Klimaschutz wird durch das Gesetz deshalb die Anpassung an die Folgen des unvermeidlichen Klimawandels in Niedersachsen als zweite wichtige Aufgabe der Klimapolitik definiert.

Sowohl Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels umfassen viele Handlungsfelder. Die entsprechenden Umsetzungsinstrumente weisen unterschiedlichen Charakter auf (z. B. ökonomische, rechtliche, planerische fiskalische oder informatorische Instrumente). Als materielle Regelungen allgemeiner Art werden daher im Rahmen dieses Gesetzes für beide Aufgaben - den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels - vor allem Ziele und Grundsätze definiert und Instrumente zur Erarbeitung und Überprüfung von Maßnahmen festgelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist eine Verpflichtung der Landesregierung zur Umsetzung der Ziele in ihrem eigenen Organisationsbereich.

Insgesamt setzt das Gesetz damit den allgemeinen Rahmen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen.

Das Gesetz ist auch Ausfluss des Diskussionsprozesses am Runden Tisch Energiewende Niedersachsen und des dort entwickelten und vom Kabinett beschlossenen Leitbildes einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Für Niedersachsen fehlen bisher sowohl rechtsverbindliche Klimaschutzziele als auch verbindliche Instrumente zur Erarbeitung und Überprüfung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen. Die Verbindlichkeit von Klimaschutzzielen und eine kontinuierliche Erarbeitung und Evaluation von Maßnahmen sind jedoch wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung. Gleichzeitig erhöht die gesetzliche Festlegung von Zielen die Transparenz, die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für alle Beteiligten.

Damit ist die Notwendigkeit gegeben, mit diesem Gesetzentwurf landesrechtliche Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu treffen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Das Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen für die Klimapolitik des Landes und legt Ziele für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels fest. Damit trägt es mittelbar zum Schutz des Klimas, des Bodens, des Wassers, von Natur- und Landschaft sowie der Luft bei.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind durch das Gesetz dagegen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum oder die Landesentwicklung entstehen im Zusammenhang mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen, die - aufbauend auf die Regelungen des Gesetzes - im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms, der Anpassungsstrategie und des Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung erarbeitet werden. Entsprechende Wirkungen sind bei Umsetzung dieser Programme zu prüfen und darzustellen.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderung

Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine erkennbaren Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Behinderung.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Kosten für den Landeshaushalt entstehen durch

- die Erstellung und Fortschreibung (alle fünf Jahre) des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms nach § 6 Abs. 1,
- die Erstellung und Fortschreibung des in dieses Programm integrierten Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5),
- die Entwicklung und Fortschreibung (alle fünf Jahre) einer Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 2),
- ein regelmäßiges Monitoring (etwa alle fünf Jahre) und die Berichterstattung darüber (§ 8).

Der mit diesen Maßnahmen verbundene Personal- und Sachaufwand, der nur periodisch anfällt, ist durch die in den Einzelplänen veranschlagten Ausgabeansätze gedeckt.

Die Umsetzung der Ziele gemäß § 4 Abs. 2 wird nach Maßgabe der Haushaltsplanung und auf der Grundlage des Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5) verfolgt.

Durch die Berücksichtigung des Gesetzes im Vollzug entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten, da keine zusätzlichen Vollzugsaufgaben geschaffen werden. Auch aus § 7 erwachsen keine zusätzlichen Kosten. Indem die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger die in § 7 Satz 2 genannten Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfüllen sollen ist sichergestellt, dass § 7 Satz 2 diese Stellen nicht zu zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet, sondern lediglich an deren ohnehin stattfindende Arbeit anknüpft.

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine finanziellen Folgen für die Gemeinden, Landkreise und anderen Träger öffentlicher Verwaltung.

Für die Wirtschaft und private Haushalte entstehen durch das Inkrafttreten des Klimagesetzes keine unmittelbaren Kosten. Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms können Kosten und Einsparungen entstehen. Soweit im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm gemäß § 6 verpflichtende Maßnahmen für Unternehmen oder Private vorgesehen sind, bedarf es zur Umsetzung entsprechender Normsetzungen in dafür vorgesehenen Verfahren. In diesen Verfahren sind Kosten und Nutzen zur Umsetzung der Maßnahmen zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen.

Volkswirtschaftliche Effekte einer Treibhausgasmindering wurden im Rahmen der Erstellung des Energieszenarios abgeschätzt, das den Klimaschutzziele zugrunde liegt. Hierfür wurden die Kosten der Strombereitstellung einer auf bis zu 100 Prozent auf regenerativen Energien basierenden Energieversorgung berechnet und mit den Kosten eines sogenannten Business-as-Usual-

Szenarios verglichen. Unter dem Business-as-Usual-Szenario wird ein Energiesystem mit bis zum Jahr 2050 gleichbleibendem Energiemix wie im Statusjahr 2012 verstanden. Die Kosten zur Strombereitstellung stellen im zukünftigen stromdominierten Energiesystem eine zentrale Größe zur Betrachtung ökonomischer Aspekte dar. Sie umfassen die Stromgestehungskosten sowie die sogenannten Systemkosten (Kosten für den zusätzlichen Netzausbau und den Netzbetrieb sowie Speicherkosten). Zu berücksichtigen ist, dass im Business-as-Usual-Szenario nur ungefähr ein Fünftel der erforderlichen Endenergie durch Strom bereitgestellt wird. Für das Jahr 2050 zeigt sich, dass die Kosten der Strombereitstellung inklusive der erhöhten Systemkosten innerhalb der Bandbreite der ermittelten Kosten eines sogenannten Business-as-Usual-Pfades liegen werden.

Eine Gesamtbewertung der Aufwendungen für notwendige Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist methodisch und empirisch sehr anspruchsvoll und liegt speziell für Niedersachsen nicht vor.

6. Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Zum Gesetzentwurf erhielten 110 Verbände und sonstige Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Von folgenden 33 Verbänden und sonstigen Stellen sind Stellungnahmen eingegangen:

- 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e. V.,
- Architektenkammer Niedersachsen,
- Bundesverband Boden e. V.,
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Landesgruppe Norddeutschland,
- Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE), Landesverband Niedersachsen/Bremen,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND); Landesverband Niedersachsen e. V.,
- Deutscher Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB),
- Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Fachverband Biogas e. V.,
- Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO),
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Klosterkammer Hannover,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK),
- Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB),
- Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e. V.,
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V.,
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsens (LHN),
- Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V.,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. (MEW),
- Naturschutzbund Niedersachsen (NABU),
- Niedersächsische Landesforsten (Anstalt öffentlichen Rechts),
- Niedersächsische Industrie- und Handelskammern,
- Niedersächsischer Landkreistag (NLT),
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund,
- Niedersächsischer Städtetag,
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.,
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V.,
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Niedersachsen,
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.,
- WWF Deutschland e. V.

Die Mehrzahl der Stellungnahmen begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf. Die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern und das Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V., sehen dagegen die Notwendigkeit eines Niedersächsischen Klimagesetzes nicht. Während die Industrie- und Handelskammern auf den am 11. November 2016 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Klimaschutzplan 2015 verweisen und Fehlallokationen und Wettbewerbsverzerrungen für die niedersächsischen Unternehmen durch das Regionalisieren von Einsparzielen befürchten, ist das Landvolk der Auffassung, dass die meisten der im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen auch ohne eine derartige Regelung ergriffen werden könnten. Der Verband Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. hält ein Klimagesetz auf Landesebene für völlig verfehlt und lehnt Klimaziele auf Landesebene ab. Nach Auffassung des Verbandes schaden eigene verbindliche Klimaziele auf Landesebene dem Wettbewerb durch Rechtszersplitterung. Die bereits vorhandenen Ziele auf EU- und nationaler Ebene seien zur Umsetzung der Energiewende ausreichend.

Die Einschätzung dieser Verbände wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Landesregierung können die auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris vereinbarten Klimaschutzziele nur erreicht werden, wenn Anstrengungen auf allen Ebenen unternommen werden und auch das Land Niedersachsen einen Beitrag leistet. Die niedersächsische Zielsetzung fügt sich in die europäischen und bundesweiten Zielfestlegungen ein. Mit dem Gesetz werden keine zusätzlichen Verpflichtungen für den Bereich des Emissionshandels eingeführt.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., bemängelt, dass konkrete Maßgabe ebenso fehlen wie verbindliche Handlungsvorgaben in den klimarelevanten Politikfeldern. Die in Paris beschlossenen Klimaschutzziele könnten nur erreicht werden, wenn alle klimarelevanten Politikfelder konsequenter an den Klimaschutzziele ausgerichtet werden. Hierzu fehlten klare und verbindliche Ziele und Vorgaben. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Das Gesetz enthält konkrete Minderungsziele für die in Niedersachsen emittierten Treibhausgase. § 6 benennt Instrumente, mit denen die Gesetzesziele umgesetzt werden sollen. Insbesondere ist auf das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm hinzuweisen, welches die Landesregierung zur Umsetzung der Klimaschutzziele beschließt.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., verweist auf Änderungsbedarf beim Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (des Bundes) und beim Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der „Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“. Die vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland aufgezeigten Aspekte sind bei den Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Insofern bedarf es keiner Aufnahme im Niedersächsischen Klimagesetz. Auch der Forderung des Waldbesitzerverbandes, dass die baurechtlichen Vorgaben zur Verwendung von Holz angepasst werden müssten, kann nicht entsprochen werden, da dies eine Frage des Baurechts und nicht dieses Klimagesetzes ist.

Ebenso können Forderungen, die sich auf konkrete Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms oder des Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung beziehen, im Rahmen des Gesetzes nicht berücksichtigt werden. So sollte nach Auffassung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm Vorschläge zur finanziellen Unterstützung von Sportvereinen enthalten, damit im Sinne des Gesetzes qualifizierte bauliche und technische Anpassungen an der Gebäudesubstanz vorgenommen werden können. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft fordert, dass die steuerliche Absetzbarkeit energetischer Sanierungsmaßnahmen ein zwingender Baustein des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms sein sollte. Nach Auffassung des Verbands Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. sollte das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm einen Technologie- und Know-How-Transfer in die Partnerländer/-regionen des Landes und gegebenenfalls in weitere Entwicklungsländer berücksichtigen. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., und das 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e. V. fordern, dass im Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung auch die Materialbeschaffung berücksichtigt werden müsse. Auch der Niedersächsische Städtetag nennt ver-

schiedene Maßnahmen. Außerdem fordert der Städtetag die Aufnahme von Einsparzielen für verschiedene Sektoren. Diese Forderungen betreffen Inhalte des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms bzw. des Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung und werden daher bei der Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung dieser Programme geprüft. Da dem Erarbeitungsprozess nicht vorgegriffen werden soll, kann auch der Bitte der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsens, die im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehende steuerliche Förderung als eine wichtige Maßnahme in der Begründung zum Klimagesetz aufzunehmen, nicht gefolgt werden.

Verschiedene Verbände fordern, dass bei der Erstellung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms die Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen überprüft werden müssen. Die Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern fordern, dass alle Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms auf wissenschaftlicher Basis auf ihre Machbarkeit, die zu erwartende Zielerreichung und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft hin überprüft werden. Die Priorisierung der Maßnahmen sollte entsprechend ihrem Nutzen-Kosten-Verhältnis erfolgen. Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. fordern, dass jeder Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms ein Impact Assessment, ein „Preisschild“ und eine technologische Machbarkeitsanalyse zuzuordnen sind. Weiterhin müssten neben den ökologischen auch die ökonomischen und sozialen Auswirkungen gleichwertig erfasst werden. Auch die Landesvereinigung Bauwirtschaft ist der Auffassung, dass alle Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms daraufhin überprüft werden müssen, welche ökologischen, ökonomischen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen sie auf die Beteiligten haben. Ebenso fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen eine Überprüfung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Beschäftigungswirkung.

Eine Übernahme dieser Forderungen in den Gesetzestext wird nicht für erforderlich gehalten. Im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms soll geprüft und entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine Erfassung der Auswirkungen der Einzelmaßnahmen erfolgen kann bzw. im Hinblick auf den damit entstehenden Zusatzaufwand erfolgen sollte.

Entsprechende Forderungen wurden auch in Bezug auf das in § 8 geregelte Monitoring erhoben. Die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern fordern, dass die Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen und -aktivitäten auf die Wirtschaft (Arbeitsplatz- und andere wirtschaftliche Effekte) kontinuierlich zu untersuchen sind. Ähnliches fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen. Es sollten explizit die Auswirkungen von klima- und energiepolitischen Maßnahmen auf Natur und Umwelt, Kosten, Nutzen, Innovationsaspekte, gesamtwirtschaftliche Wechselwirkungen sowie Arbeitsplatzeffekte in das Monitoring übernommen werden. Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. fordern, dass neben den ökologischen Faktoren auch die ökonomischen und sozialen Auswirkungen im Rahmen des Monitorings erfasst und bewertet werden müssen. Die Unternehmerverbände schlagen dazu folgende Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 vor: „... im Rahmen eines regelmäßigen Monitoring unter Einbezug der ökonomischen und sozialen Aspekte überprüft.“ Die Landesvereinigung Bauwirtschaft schlägt die Ergänzung „... im Rahmen eines regelmäßigen Monitoring hinsichtlich Einsparung, ökonomischer und beschäftigungspolitischer Aspekte überprüft.“ vor.

Auch diesen Forderungen wird nicht gefolgt. Mit dem Monitoringprozess soll eine Überprüfung des Erreichens der Gesetzesziele und der Umsetzung der Strategien und Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes erfolgen. Eine umfangreiche Überprüfung der Auswirkung von Einzelmaßnahmen auf weitere Aspekte wie wirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische oder soziale Auswirkungen würde über den mit dem Monitoring verfolgten Zweck hinausgehen.

Aus diesen Gründen wird auch der Forderung der Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. nicht gefolgt. Diese sind der Auffassung, dass bei der Formulierung der Grundsätze bereits im Gesetz erwähnt werden sollte, dass Technologieoffenheit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und eine kontinuierliche Folgenabschätzung ebenfalls ein sehr wichtiger Bestandteil des Klimaschutzkonzepts für Niedersachsen werden sollten. Gleiches gelte für die Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Zielstellungen in einem Gesamtzusammenhang.

Einige Verbände fordern, neben den im Gesetz enthaltenen Klimaschutzzielen weitere Ziele für einzelne Sektoren festzulegen. Aus Sicht des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., ist die Festlegung sektoraler Ziele für die Bereiche Stromerzeugung, Wärme- und Kälteerzeugung, Verkehr, Industrieprozesse, Abfall und Wasser sowie Landwirtschaft erforderlich. Der WWF Deutschland e. V. fordert die Benennung von Zielen insbesondere für die Sektoren Landwirtschaft, Verkehr und den allgemeinen Gebäudebestand. § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 solle wie folgt ergänzt werden: „Zwischenziele und sektorale Zwischenziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen ...“. Der Fachverband Biogas e. V., Regionalbüro Nord, und der Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Niedersachsen/Bremen, schlagen vor, dass aufgrund der besonderen Rolle der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz konkrete Mindestziele für erneuerbare Energien formuliert werden sollten. Die Aufnahme sektoraler Ziele im Gesetz wird abgelehnt. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 werden Ziele zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zum Ausbau regenerativer Energien zentrale Inhalte des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms sein. Diese Vorgehensweise schafft eine größere Flexibilität bei der Umsetzung, ohne dass dadurch die Erreichung der Landesklimaschutzziele infrage gestellt werden würde.

Einige Verbände weisen darauf hin, dass der Gesetzentwurf keine Regelungen enthält, die sich unmittelbar an Gemeinden und Landkreise richten. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft regt an, die Zieldefinition in § 4 Abs. 2 für den Bereich der Landesregierung auf den Bereich der Kommunen auszudehnen. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen und die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. weisen darauf hin, dass der Gesetzentwurf nicht auch Einrichtungen der kommunalen Ebene adressiert. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. fordert, neben der Vorbildfunktion der Landesregierung auch eine Vorbildfunktion für die Kommunen und Landkreise zu formulieren; diese seien unter Beachtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung wesentlich stärker einzubeziehen. Eine entsprechende Verbindung zur Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen sei generell im Gesetzentwurf aufzunehmen.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass neben dem Land auch den Kommunen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz zukommt. Im Hinblick auf die in vielen Kommunen bereits vorhandenen vielfältigen Klimaschutzaktivitäten erscheint es insgesamt jedoch zielführender, weiterhin auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative bei den Kommunen zu setzen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., fordert die Einrichtung eines Sachverständigenrates. Dieser solle eine beratende Funktion bei der Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms einnehmen. Der Sachverständigenrat solle auf die Einhaltung der Ziele achten, den Umsetzungsstand bewerten und hinsichtlich der Fortschreibung des Programms beraten. Er solle sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen etc. zusammensetzen. Der Sachverständigenrat solle weiterhin im Rahmen des Monitorings die Überprüfung des Erreichens der Ziele vornehmen, die Ergebnisse sollten innerhalb einer Dreimonatsfrist veröffentlicht werden. Außerdem solle der in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 genannte Fortschrittsbericht durch den Sachverständigenrat begleitet werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einrichtung eines Sachverständigenrates mit im Wesentlichen beratender Funktion ist fachlich nicht erforderlich. Zu beachten ist, dass hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms des Landes eine Beteiligung von Repräsentanten gesellschaftlicher Interessen aus dem Kreis der teilnehmenden Institutionen des Runden Tisches Energiewende Niedersachsen vorgesehen ist. Auch im Interesse eines schlanken Verfahrens sollte auf einen zusätzlichen Sachverständigenrat zum Klimagesetz des Landes verzichtet werden. Im Übrigen beschließt die Landesregierung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm nach Anhörung von Verbänden, sodass darüber eine weitere Beteiligung aller interessierten Kreise sichergestellt ist.

Verschiedene Verbände haben in ihren Stellungnahmen das Thema Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden angesprochen. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., kritisiert, dass im Gesetzentwurf die Rolle der Moore nicht angesprochen wird. Der WWF Deutschland e. V. fordert, dass das Gesetz ausdrücklich den Erhalt und Aufbau von Mooren, Feuchtgebieten und Dauergrünland, die Ausweitung des ökologischen Landbaus sowie den Erhalt und Aufbau von Humus auf konventionell landwirtschaftlich genutzten Flächen vor-

sehen solle. Ähnliches fordert der Bundesverband Boden. Die Landwirtschaftskammer bittet zu prüfen, ob der Aspekt der Entwicklung des Humuskohlenstoffgehaltes auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt werden sollte. Auch der Niedersächsische Städtetag spricht die Bedeutung von kohlenstoffreichen Böden für den Klimaschutz an. Der Bundesverband Boden fordert weiterhin die Aufnahme eines Handlungsfeldes „Freihalten von Boden(neu)inanspruchnahme“ in das Gesetz.

Hinsichtlich dieser Forderungen wird kein Bedarf für weitergehende Regelungen im Gesetz gesehen. Das neue Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ ist Bestandteil der Klimaschutzpolitik in Niedersachsen. Es schreibt das Niedersächsische Moorschutzprogramm von 1981/1986, mit dem bereits seit über 30 Jahren Maßnahmen zur Sicherung, Renaturierung und Wiedervernässung von Hochmoorlebensräumen umgesetzt werden, fort und ergänzt dieses. Das Programm umfasst nicht nur Naturschutzmaßnahmen, sondern misst insbesondere der Klimaschutzfunktion von Mooren und weiteren kohlenstoffreichen Böden eine hohe Bedeutung zu bzw. trägt damit deren besonderer Relevanz aus Klimaschutzsicht Rechnung. Mit der bereits erfolgenden Umsetzung des Programms werden schon - auch unabhängig von einer gesetzlichen Regelung von Zielsetzungen für kohlenstoffreiche Böden im Rahmen des Klimagesetzes - praktische Beiträge zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Mooren und weiteren kohlenstoffreichen Böden geleistet.

Für terrestrische Mineralböden dagegen wird nur ein untergeordnetes Potenzial darin gesehen, die Kohlenstoffgehalte der Böden durch die Bewirtschaftung zu beeinflussen und so nennenswert Kohlendioxid freizusetzen (im Fall des Humusabbaus) oder Kohlendioxid zu binden (im Fall des Humusaufbaus). Durch Humuswirtschaft, z. B. Anbau von Zwischenfrüchten, organische Düngung oder Belassen von Ernterückständen auf der Fläche, kann der Bodenhumusgehalt nur geringfügig angehoben werden, da mit einem höheren Substratangebot auch die biologische Aktivität gesteigert wird, sodass nur wenig Humus gebildet wird. Durch eine Unterlassung der Bodenbearbeitung wird Humus in den oberflächennahen Schichten (0 bis 10 cm) angereichert, dabei geht jedoch ein Teil des Humus aus den tiefer gelegenen Schichten (10 bis 30 cm) verloren, sodass die Gesamtbilanz häufig neutral ausfällt. Potenzielle Humusanreicherungen durch Humuswirtschaft oder unterlassene Bodenbearbeitung sind häufig reversibel und können, z. B. durch eine Umstellung der Düngung oder durch eine wendende Bodenbearbeitung wieder zurückgehen. Eine Erhöhung des Humusgehaltes der Böden kann Auswirkungen auf den Grundwasserschutz haben, wenn die Landbewirtschaftung bzw. die Düngung nicht entsprechend angepasst wird (gute fachliche Praxis), und damit kann es durch die vermehrte Stickstoffmineralisation zu einer höheren NitratAuswaschung ins Grundwasser kommen.

Das katholische Büro Niedersachsen regt an, einen weiteren Baustein „Klimaschutz als Querschnittsaufgabe“ in das Gesetz aufzunehmen, sodass alle Entscheidungen des Landes zur Förderung des Klimaschutzes genutzt werden können. Der WWF Deutschland e. V. empfiehlt, die Klimapolitik als ressortübergreifendes Querschnittsthema zu gestalten und die sektoralen Minderungsziele dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Ministerien zuzuordnen. Der Naturschutzbund Niedersachsen fordert, dass der sparsame Umgang mit Energie und Ressourcen als oberstes Ziel ressortübergreifend festgeschrieben werden sollte. Änderungsbedarf am Gesetz besteht nicht, da die vorgesehenen Regelungen ausreichend sind. Um Entscheidungen des Landes zur Förderung des Klimaschutzes nutzen zu können sind keine weitergehenden Regelungen erforderlich. Im Übrigen enthält das Gesetz in § 5 Grundsätze, die bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen sind, sofern diese im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck):

§ 1 normiert den Zweck des Gesetzes.

Durch das Gesetz leistet Niedersachsen einen Beitrag zum Schutz des Klimas. Es wird dabei der Tatsache Rechnung getragen, dass es internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Anstrengungen bedarf, um das international als notwendig anerkannte Ziel zu erreichen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Zum Klimaschutz zählen dabei sowohl die Minderung der Treibhausgasemissionen als auch der Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern.

Neben dem Klimaschutz wird durch das Gesetz die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen als zweite wichtige Aufgabe der Klimapolitik definiert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei allen Anstrengungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen ein gewisses Ausmaß an vom Menschen verursachter Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu vermeiden ist.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. und die Landesvereinigung Bauwirtschaft schlagen vor, in Absatz 1 die Worte „im Rahmen“ durch „in Ergänzung“ zu ersetzen. Nach Auffassung der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. würde dies der Klarstellung dienen, dass keine Doppelregulierung beispielsweise bezüglich emissionshandelspflichtiger Anlagen erfolgen soll.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit dem Gesetz werden keine zusätzlichen Verpflichtungen für den Bereich des Emissionshandels eingeführt. Durch die Formulierung „im Rahmen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass sich das Gesetz an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele orientiert und sich nicht außerhalb dieses Zielkorridors bewegt.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. weisen weiter darauf hin, dass Niedersachsen als Flächenland und durch seine zentrale Lage in Europa eine der wichtigsten Verkehrsregionen ist und die dadurch entstehenden Emissionen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtemissionen Niedersachsens bilden. Die Unternehmerverbände regen deshalb an, in Absatz 2 folgende Formulierung als Schlusssatz zu ergänzen: „Dem Verkehrsbereich kommt dabei im Flächenland Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu.“

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. § 1 sollte sich entsprechend der Überschrift auf eine Beschreibung des Gesetzeszwecks beschränken und nicht die Bedeutung eines einzelnen Sektors für den Klimaschutz herausheben. Der Waldbesitzerverband Niedersachsen merkt an, dass der Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern mit Augenmaß geschehen muss. Gerade bei der Speicherung von CO₂ gelte es zu berücksichtigen, dass ein sehr großer Beitrag zum Klimaschutz durch Holzprodukte und die Substitution von z. B. Aluminium und Stahl geleistet werde. Ein weiterer Vorratsaufbau stehe diesem teilweise entgegen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie die Ziele des Klimagesetzes im Einzelnen erreicht und somit dem Zweck des Gesetzes Genüge getan werden soll, wird im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm konkretisiert werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung des § 2 bringt das Verhältnis zu Bundes- sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck. § 2 stellt klar, dass sofern abschließende bundesrechtliche Vorschriften zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vorliegen, die Regelungen des Gesetzes keine Anwendung finden. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum vorsorgenden Hochwasser- und Küstenschutz im Wasserhaushaltsgesetz.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. und die Landesvereinigung Bauwirtschaft regen an, die Formulierung „bundesrechtliche Vorgaben“ durch „europa- oder bundesrechtliche Vorgaben“ zu ersetzen. Der Anregung wird gefolgt.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgasemissionen als die Emissionen der Gase Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (N₂O). Der Zielsetzung liegt die Quellenbilanz als wissenschaftliche Erfassungsmethode zugrunde. Diese Methode entspricht international und national anerkannten Standards. Zur Vergleichbarkeit sind die Emissionen von Methan und Distickstoffmonoxid gemäß ihres Treibhausgaspotenzials in CO₂-Äquivalente umzurechnen. Das Treibhausgaspotenzial ist ein Maß dafür, wie stark eine bestimmte Menge eines Treibhausgases im Vergleich zu Kohlendioxid zum Treibhauseffekt beiträgt.

Neben Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid gibt es drei weitere Treibhausgase, die bei nationalen und internationalen Zielsetzungen üblicherweise berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um fluorierte Treibhausgase, sogenannte F-Gase. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von F-Gasen sind europaweit in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geregelt. Die Verordnung enthält Verwendungsverbote für F-Gase und Inverkehrbringensverbote von Erzeugnissen, die F-Gase enthalten und gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Ein darüber hinausgehender Handlungsspielraum ist dem Land aus europarechtlichen Gründen nicht eröffnet.

F-Gase machen in der bundesweiten Treibhausgasbilanz 2014 lediglich 1,64 Prozent der gesamten Emissionen aus und sind somit dank der erwähnten Regulierung heute quantitativ weniger bedeutend. Zudem liegt für die F-Gase keine Aufteilung der bundesweiten Emissionen auf die Bundesländer vor. Vor diesem Hintergrund beziehen sich daher die Ziele lediglich auf die drei quantitativ bedeutenden Treibhausgase CO₂, CH₄ und N₂O.

Für Emissionen, die in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (land use, land use change and forestry - LULUCF) entstehen, ist eine exakte und vor allem vergleichbare Quantifizierung aus methodischen Gründen derzeit noch nicht möglich.

Der Anregung des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., auch Fluor- und Fluorchlorkohlenwasserstoffe und die sogenannten F-Gase wie Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) aufzunehmen, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert die Behörden und Einrichtungen, die vom Begriff der Landesverwaltung im Sinne des Gesetzes erfasst sind, als die unmittelbare Landesverwaltung. Damit sind die Ministerien, der Landesrechnungshof und der Präsident des Niedersächsischen Landtags erfasst, ebenso wie die den Ministerien direkt nachgeordneten zentralen Landesoberbehörden und dezentralen Fachbehörden auf Ortsebene sowie die Landesbetriebe. Nicht erfasst vom Begriff der Landesverwaltung im Sinne des Gesetzes sind somit alle Behörden der mittelbaren Landesverwaltung, d. h. Kommunen und andere Einrichtungen, wie z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu § 4 (Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung):

§ 4 normiert die Ziele des Gesetzes.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Minderungsziele für die in Niedersachsen emittierten Treibhausgase festgelegt. Die zu berücksichtigenden Treibhausgase (THG) sind in § 3 Abs. 1 definiert. Die Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen im Jahr 1990, wie er sich aus den Berechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen ergibt.

Die niedersächsische Zielsetzung fügt sich insgesamt in die europäischen und bundesweiten Ziel festlegungen ein, da die Ziele und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union auch auf die Zielerreichung Niedersachsens Einfluss haben. Gleichwohl werden bei der Zielsetzung niedersächsische Besonderheiten berücksichtigt.

In Niedersachsen wird bis zum Jahr 2050 eine Minderung um mindestens 80 bis 95 Prozent gegenüber den Emissionen des Basisjahres 1990 angestrebt.

Das Zieljahr 2050 stellt auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene eine wichtige Vergleichsgröße dar und wird als geeigneter Referenzzeitpunkt angesehen, um das global anerkannte Ziel zu erreichen, den Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu beschränken.

Die Weltgemeinschaft hat auf der 21. Weltklimakonferenz 2015 in Paris vereinbart, die Erwärmung der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter zwei Grad zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Um die globale Erwärmung auf unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, erachtet der International Panel on Climate Change in Industrienationen eine THG-Minderung von 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 als erforderlich. Sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundesebene wird daher die Zielsetzung verfolgt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren.

Das niedersächsische Ziel einer THG-Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent steht damit im Einklang mit den klimapolitischen Notwendigkeiten und den internationalen, europäischen und nationalen Zielfestlegungen. Der überproportional starke Ausbau der regenerativen Energien schafft für Niedersachsen besonders gute Voraussetzungen für die Erreichung des Ziels.

Die Möglichkeiten der Umsetzung dieses Minderungsziels in Niedersachsen wurden im Rahmen eines wissenschaftlichen Gutachtens im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz analysiert. Die im Gutachten entwickelten „Energieszenarien 2050“ zeigen, dass eine nahezu vollständige Versorgung Niedersachsens aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2050 möglich ist, wenn Energie wesentlich effizienter als heute genutzt wird. Bei einer Halbierung des Energiebedarfs bis zum Jahr 2050 kann der verbleibende Energiebedarf vollständig aus regenerativen Quellen gedeckt werden. Dabei ist ein möglichst sparsamer und ökologischer Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für erneuerbare Energien, insbesondere aus der Freiflächen-Photovoltaik aber auch aus dem Energiepflanzenanbau erforderlich. Somit können die energetisch bedingten Treibhausgasemissionen nahezu vollständig vermieden werden. Geht man von einer maximal möglichen Reduktion der nicht energetischen Treibhausgasemissionen um ca. 57 Prozent aus, so ist eine Gesamtreaktion aller Treibhausgasemissionen von nahe 90 Prozent bis 2050 erreichbar. Welchen Beitrag insbesondere Wind, Sonne und Biomasse zur Deckung des Energiebedarfs im Jahr 2050 beitragen, wird maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der gesellschaftlichen Akzeptanz der vorgeschlagenen technischen Lösungen abhängen.

Um die langfristige Zielerreichung zu kontrollieren und bei Bedarf frühzeitig gegenzusteuern, wird im Gesetz eine weitere Zielgröße für das Jahr 2030 festgelegt: Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 50 Prozent gegenüber 1990 erreicht werden.

Bei der Festlegung des Ziels erfolgt ebenfalls eine Orientierung an der europäischen und der bundesweiten Zielsetzung für das Jahr 2030 unter der Berücksichtigung der niedersächsischen Besonderheiten.

Das Bundesziel für das Jahr 2030 sieht eine Reduktion der Treibhausgase um 55 Prozent bis 2030 bezogen auf das Basisjahr 1990 vor, auf EU-Ebene wird eine Reduktion um insgesamt 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 angestrebt.

Bei der Zielsetzung für Niedersachsen im Vergleich zu der des Bundes ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Bund durch die Wiedervereinigung und die damit verbundenen wirtschaftlichen und strukturellen Umbrüche in den östlichen Bundesländern einen Sondereffekt bei der Reduktion der Treibhausgase erzielt. Aus diesem Grund ergibt sich für das Land voraussichtlich ein Nachholbedarf gegenüber dem Bund, der bis 2050 aufgeholt werden muss. Vorgesehen ist deshalb, den Abstand zum Reduktionsverlauf des Bundes sukzessive zu verringern. Im Jahr 2012 betrug er noch etwa 7 Prozentpunkte (Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990). Setzt man für Niedersachsen im Jahr 2030 das Zwischenziel von 50 Prozent Reduktion gegenüber 1990, so verringert sich der Abstand zum Ziel des Bundes auf 5 Prozentpunkte. Bei linearer Weiterführung des Verlaufs wären im Jahr 2040 dann noch 2 Prozentpunkte Abstand zu verzeichnen

und im Jahr 2050 schließlich ein Erreichen des Zielkorridors des Bundes. Selbst ohne eine Orientierung am Bund ist ein ehrgeiziger Verlauf der Reduktionen angezeigt, um das Schlussziel von mindestens 80 bis 95 Prozent Reduktion im Jahr 2050 erreichen zu können. Ein wenig ambitioniertes Zwischenziel für 2030 würde zudem wesentliche Umbaulasten in die Jahrzehnte unmittelbar vor 2050 verlegen und diese damit der folgenden Generation aufbürden.

Bei der Zielformulierung für Niedersachsen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Emissionen im Land teilweise dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten und diese Bereiche den entsprechenden europaweiten Minderungszielen unterliegen.

Der europäische Emissionshandel verfolgt das Prinzip, dass für den Bereich der Unternehmen, die vom Emissionshandel erfasst sind, eine europaweite Obergrenze für Treibhausgasemissionen (derzeit nur für CO₂) festgelegt wird, die schrittweise reduziert wird. Für die jeweilige Obergrenze werden entsprechende Zertifikate ausgegeben. Den am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen wird eine bestimmte Anzahl Emissionszertifikate zugeteilt. Durch die Begrenzung der verfügbaren Emissionsberechtigungen werden den Unternehmen konkrete Minderungsziele vorgegeben. Die Unternehmen müssen jährlich für ihre tatsächlichen Emissionen eine entsprechende Anzahl an Emissionsberechtigungen abgeben. Zur Erfüllung der Abgabeverpflichtung kann es für die betroffenen Unternehmen notwendig sein, Maßnahmen zur Emissionsreduktion durchzuführen oder Emissionszertifikate zuzukaufen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Minderungen dort durchgeführt werden, wo dies zu den geringsten Kosten möglich ist. Es erfolgt damit ausdrücklich keine Regionalisierung der Gesamtziele.

Bei der Ableitung der Treibhausgasminderungsziele in Niedersachsen müssen die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten entsprechend berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen ist allgemein üblich, auch die Klimaschutzziele des Bundes beziehen sich immer auf die Gesamtemissionen, das heißt der Bereich des Emissionshandels ist ebenfalls im Gesamtziel des Bundes enthalten.

Es werden damit im Rahmen des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes keine zusätzlichen Verpflichtungen für den Bereich des Emissionshandels eingeführt, da hier aufgrund der europarechtlichen und bundesrechtlichen Rahmen auch keine direkten Einflussmöglichkeiten bestehen. Vielmehr werden die Minderungsbeiträge aus dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten im Gesamtziel berücksichtigt.

Für den Bund wird im Projektionsbericht 2015 von einem im EU-Vergleich unterdurchschnittlichen Rückgang der Emissionen im Emissionshandelsbereich ausgegangen (minus 35 Prozent bis 2030 gegenüber 2005 im Vergleich zu minus 43 Prozent auf EU-Ebene). In der Tendenz ist dies auch für Niedersachsen anzunehmen. Die tatsächliche Entwicklung ist allerdings schwer zu prognostizieren und gilt es im Rahmen des Monitorings zu beobachten und hier den Minderungsbeitrag des Emissionshandels entsprechend auszuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist die in diesem Gesetz vorgenommene Zielsetzung zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen ambitioniert, aber machbar. Ein vom Land in Auftrag gegebenes Gutachten konnte nachweisen, dass ein Reduktionsziel für 2050 gegenüber 1990 nahe 90 Prozent technisch möglich ist. Voraussetzung ist eine vollständige Umstellung des Energiesektors auf erneuerbare Energien, einhergehend mit nachhaltigen Anstrengungen für mehr Energieeffizienz.

Das Katholische Büro Niedersachsen, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. sowie das 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e. V. fordern bezüglich der Klimaschutzziele mehr Verbindlichkeit und schlagen vor, § 4 Abs. 1 als „Muss-“ statt als „Soll-Bestimmung“ zu formulieren. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf die Langfristigkeit der Zielsetzung ist der mit einer „soll“-Formulierung zum Ausdruck gebrachte Grad der Verbindlichkeit angemessen.

Nach Auffassung der Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. fehlt eine Einbettung der Klimaschutzziele in den internationalen Kontext, § 4 Abs. 1 Satz 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „... soll bis zum Jahr 2030 im Rahmen der Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft um mindestens 50 Prozent ...“. Der Vorschlag wird im Hinblick auf die Formulierung in § 1 Abs. 1 Satz 1 („... im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzie-

le ...“) nicht übernommen. Wie oben dargelegt, fügt sich die niedersächsische Zielsetzung in die Zielfestlegungen des Bundes und der Europäischen Union ein.

Der WWF Deutschland e. V. ist der Auffassung, dass das im Gesetz angestrebte allgemeine Zielniveau für Treibhausgasminderungen zu niedrig angesetzt ist. Der Verband fordert eine Orientierung an der Obergrenze des IPCC-Korridors und somit eine gesetzliche Verankerung eines Treibhausgasminderungsziels von mindestens minus 95 Prozent bis 2050. Der Forderung wird nicht gefolgt. Das niedersächsische Ziel einer THG-Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 steht im Einklang mit den internationalen, europäischen und nationalen Zielfestlegungen und ist ein international anerkannter wissenschaftlicher Referenzkorridor. Die niedersächsische Zielsetzung fügt sich insofern in die europäischen und bundesweiten Zielfestlegungen ein und berücksichtigt, dass die Ziele und Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union ebenso auf die Zielerreichung Niedersachsens Einfluss haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Niedersachsen im Vergleich zum Bund keinen Sondereffekt bei der Reduktion der Treibhausgase durch die Wiedervereinigung (und die damit verbundenen strukturellen Umbrüche in den neuen Bundesländern) zu verzeichnen hat. Daher muss Niedersachsen einen Nachholbedarf gegenüber dem Bund aufholen, um den derzeitigen Abstand zum Reduktionsverlauf des Bundes zur Erreichung des Zielkorridors 80 bis 95 Prozent überhaupt zu erreichen. Der überproportional starke Ausbau der regenerativen Energien schafft für Niedersachsen aber gute Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels. Eine darüber hinausgehende „Zielverschärfung“ für Niedersachsen auf mindestens minus 95 Prozent bis 2050 hätte vor dieser Ausgangslage eher Symbolcharakter, würde aber keine zusätzlichen Möglichkeiten und Anstrengungen bei der Umsetzung der landeseigenen Klimaschutzziele implizieren.

Der Fachverband Biogas e. V., Regionalbüro Nord, und der Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Niedersachsen/Bremen, schlagen in Bezug auf die Zielsetzung für das Jahr 2050 vor, dass der obere Wert angestrebt werden sollte. Dies könnte durch eine Formulierung erreicht werden wie „Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors“. Nach Auffassung des Katholischen Büro Niedersachsen macht eine Mindestangabe von 80 bis 95 Prozent keinen Sinn; es sollte eine konkrete Mindestangabe wie z. B. mindestens 80 Prozent genannt werden. Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Eine Reduzierung von 80 bis 95 Prozent entspricht den Minderungszielen auf europäischer Ebene und auf Bundesebene. Die Formulierung „mindestens“ bringt zum Ausdruck, dass auch eine Zielerreichung oberhalb dieses Korridors möglich ist.

Die Unternehmervverbände Niedersachsen e. V. bitten um eine Klarstellung, wie die in Absatz 1 Satz 3 beschriebene Berücksichtigung des europäischen Emissionshandels im Detail ausgestaltet werden soll. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen, eine Ergänzung des Gesetzestextes ist nicht erforderlich.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält es im Hinblick auf die in § 4 getroffenen Regelung für wünschenswert, wenn eine Konkretisierung der Umsetzung der beschriebenen Ziele in den Blick genommen und ebenfalls auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt werden würde. Andernfalls erschienen die formulierten Ziele zu unverbindlich, da der Entwurf keine Rechtsfolgen für den Fall der Nichterreichung der Ziele vorsehe. Eine weitere Konkretisierung der Umsetzung der Ziele ist nicht erforderlich. § 6 benennt Instrumente, mit denen die Gesetzesziele umgesetzt werden sollen. Insbesondere beschließt die Landesregierung zur Umsetzung der Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 und 3 ein Integriertes Energie- und Klimaschutzprogramm.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist der Auffassung, dass bei den landwirtschaftlichen Emissionsquellen selbst bei Anwendung aller bekannten Technologien, losgelöst von ihrer Wirtschaftlichkeit, keine 20 Prozent der Treibhausgasemissionen einzusparen sei. Das Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V., hält die Umsetzung der Reduktionsziele nur für möglich, wenn die niedersächsischen Landwirtinnen und Landwirte deutlich weniger Lebensmittel erzeugen, was jedoch abgelehnt wird. Nach Auffassung des Landvolks sollten die konkreten Minderungsziele in § 4 Abs. 1 gestrichen werden. Alternativ fordert das Landvolk die Aufnahme eines Satzes 4 mit folgendem Wortlaut: „Da eine den Zielen entsprechende Reduktion im Pflanzenbau und in der Tierhaltung nicht möglich ist, gelten Satz 1 und 2 nicht für Emissionen des Sektors Landwirtschaft“. Den Forderungen des Landvolks wird nicht gefolgt. Eine Streichung der in § 4 Abs. 1 genannten Klimaschutzziele widerspräche dem Gesetzeszweck. Auch die geforderte Ausklammerung von

Emissionen des Sektors Landwirtschaft würde der Zielsetzung des Gesetzes widersprechen. Das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasen bezieht sich auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen. Wie sich die Einsparziele auf verschiedene Produktionszweige verteilen, ist im Gesetz nicht festgelegt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Treibhausgasminderungsziele für den Bereich der Landesverwaltung festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 2 umfasst die Landesverwaltung im Sinne des Gesetzes die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung. Anders als in anderen Sektoren wird durch die Landesverwaltung fast ausschließlich energiebedingtes CO₂ emittiert. Andere Treibhausgase oder Prozesse spielen nur eine untergeordnete Rolle.

Bis zum Jahr 2030 wird gemäß Absatz 2 eine Minderung der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung um 70 Prozent gegenüber dem Stand des Jahres 1990 angestrebt. Bis zum Jahr 2050 soll weitestgehend Klimaneutralität erreicht werden.

Die Emissionen der Landesverwaltung in den Bereichen Mobilität und Gebäude im Jahr 2013 machen mit insgesamt ca. 369 936 Tonnen ca. 0,57 Prozent der gesamten energiebedingten CO₂-Emissionen in Niedersachsen aus (Daten zu den gesamten energiebedingten CO₂-Emissionen in Niedersachsen liegen bislang allerdings lediglich für das Jahr 2012 vor, daher ist nur eine grobe Abschätzung möglich). Gegenüber 1990 konnte im Bereich der Landesverwaltung bereits eine Reduktion um ca. 20 Prozent erreicht werden. Diese Reduktion ist u. a. auf energetische Sanierungen im Rahmen der Bauunterhaltung und auf gezielte Maßnahmen im Rahmen verschiedener Sanierungsprogramme zurückzuführen.

Die Landesregierung beabsichtigt, eine Vorbildfunktion bei CO₂-Einsparungen zu übernehmen sowie Effizienz im Energiesektor und Klimaschutz zu erzielen. Zur Priorisierung der Maßnahmen hat sie bereits Kriterien erarbeitet, die sich an ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekten orientieren. Für die landeseigenen Gebäude wird auf dieser Grundlage ein Stufenplan zur energetischen Sanierung entwickelt, um langfristig Treibhausgasemissionen und Energiekosten zu reduzieren.

Mit dem Gesetz über die Errichtung eines „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 297), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Nds. GVBl. S. 252), standen bisher von 2014 bis 2016 21,24 Millionen Euro für Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand zur Verfügung. Davon fallen 13,2 Millionen Euro auf 62 Maßnahmen aus dem allgemeinen Landesbau und 8,04 Millionen Euro auf 38 Maßnahmen aus dem Hochschulbau. Der Eigenanteil der Hochschulen für die Jahre 2014 bis 2016 beträgt 6,9 Millionen Euro, sodass sich die Summe der energetischen Sanierungskosten für die insgesamt 100 Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand des Landes auf 28,14 Millionen Euro summiert.

Die geplanten und durchgeführten Maßnahmen der Jahre 2014 bis 2016 stammen aus dem Bauunterhaltungsstau und weisen eine hohe CO₂-Effizienz auf. Insgesamt wird dadurch eine Reduktion von ca. 3 600 t CO₂ sowie 12,9 Millionen kWh Energie erwartet. Die energieträgerbezogenen Kosten könnten sich somit um ca. 1 Million Euro reduzieren.

Die Priorisierung von dringend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen aus dem baulichen und betriebstechnischen Bereich in Abhängigkeit ihrer CO₂-Einsparung und der Höhe der Investition hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

In der Haushaltsklausurtagung der Landesregierung am 19./20. Juni 2016 wurde ein Bauunterhaltungspaket beschlossen, demzufolge vorgeschlagen wird, für den Einzelplan 20 zur Verstärkung der Bauunterhaltung jährlich 20 Millionen Euro in 2017 bis 2020 sowie für energetische Sanierungsmaßnahmen jährlich 10 Millionen Euro in 2017 bis 2020 zu berücksichtigen.

Über die Maßnahmen zur energetischen Sanierung hinaus hat sich das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz dazu entschieden, eine EMAS-Zertifizierung anzustreben. Das Eco-Management and Audit Scheme, kurz EMAS, ist das weltweit anspruchsvollste System für betriebli-

ches Umweltmanagement. EMAS führt erwiesenermaßen zu einer verbesserten Energie- und Ressourceneffizienz, spart Kosten und optimiert die interne Organisation. Dies gilt auch für Behörden und sonstige Verwaltungen. Effizienzsteigerungen führen nicht nur zu einem verbesserten Umweltschutz, sondern auch zu spürbaren finanziellen Einsparungen für Behörden. Die im Rahmen von EMAS etablierten Prozesse und Strukturen sensibilisieren Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und Verwaltungen für ein umweltfreundliches Beschaffungsverhalten. Die Einführung von EMAS kann auch eine Wirkung nach außen und in die übrige Landesverwaltung haben, weil sich die Erfahrungen wahrscheinlich auch auf andere Behörden übertragen lassen und die Vorbildfunktion der Landesregierung durch eigenes Engagement untermauern.

In einem Gutachten^{*)} wurden weitere Potenziale der Landesverwaltung zur Treibhausgasminderung in den relevanten Bereichen Gebäude und Mobilität ermittelt. Diese Handlungsbereiche sollen auf den bisherigen Maßnahmen aufbauend im Rahmen des Konzepts für eine klimafreundliche Landesverwaltung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 zusammengeführt werden. Ziel ist es, einen möglichst effizienten Mitteleinsatz unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Das Katholische Büro Niedersachsen schlägt auch in Bezug auf das Treibhausgasminderungsziel für den Bereich der Landesverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 vor, das „soll“ durch „wird“ zu ersetzen. Ebenso wie zu § 4 Abs. 1 ausgeführt erscheint auch hier wegen der langfristigen Zielsetzung die verwendete „soll“- Formulierung angemessen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen sieht Klärungsbedarf bezüglich der Formulierung „weitestgehend klimaneutrale Landesverwaltung“. Der Plan, die Landesverwaltung klimaneutral zu gestalten, umfasst eine Reihe von Sektoren, insbesondere auch die Gebäudesanierung. Es ist davon auszugehen, dass es bei vielen Gebäuden zahlreiche gebäudephysikalische Restriktionen gibt, die einzeln betrachtet das Ziel nicht erreichen. Daher kann die Landesverwaltung aus heutiger Sicht nur als weitestgehend klimaneutral bezeichnet werden. Es besteht daher kein Änderungsbedarf.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Speicherleistung von Wald und Holz ist eine exakte und vor allem vergleichbare Quantifizierung aus methodischen Gründen derzeit noch schwierig. Aus diesem Grund wird für diesen Bereich ebenfalls keine quantitative, sondern eine qualitative Zielsetzung formuliert. Die ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind gemäß Absatz 3 zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.

Wälder sind nach den Mooren die wirksamsten terrestrischen Kohlenstoffspeicher. Holz besteht zu 50 Prozent aus Kohlenstoff und für jedes Kilogramm Holz werden der Atmosphäre rund 2 kg CO₂ entnommen. Anders als in der Landwirtschaft dauert der Produktionsprozess viele Jahrzehnte und entsprechend lang ist die Kohlenstoffbindung im Wald. Gespeichert wird der Kohlenstoff vor allem in der lebenden Baumbiomasse, der toten Baumbiomasse und dem Mineralboden mit organischer Auflage. Darüber hinaus haben die Waldbewirtschaftung und die Holzverwendung einen entscheidenden Einfluss auf das Potenzial und die Dynamik der Kohlenstoffsequestrierung. Durch die mehr (Bauholz ± 50 Jahre) oder weniger (Papier ± 3 Jahre) lange Bindung von Kohlenstoff in Holzprodukten wird der waldbezogene Gesamtspeicher deutlich vergrößert. Eine noch größere Wirkung entfaltet die Substitution von emissionsintensiven Materialien wie Glas, Aluminium, Stahl oder Ziegelsteine und von fossilen Energieträgern durch den nachwachsenden Rohstoff und Energieträger Holz.

Nach den Ergebnissen der niedersächsischen Kohlenstoffstudie 2011 lag zum Zeitpunkt der ersten Bundeswaldinventur (BWI 1) im Jahr 1987 der gespeicherte Kohlenstoffvorrat in der lebenden oberirdischen Baumbiomasse bei ca. 50 Millionen t Kohlenstoff. Bis zur zweiten Bundeswaldinventur (BWI 2) im Jahr 2002 stieg er auf ca. 76 Millionen t Kohlenstoff an. Heute - die Auswertungen der BWI 3 laufen zurzeit noch - dürfte der Wert die 85 Millionen t Kohlenstoff überschritten haben, denn die Gesamtholzvorräte in den niedersächsischen Wäldern sind zwischen BWI 2 und der BWI 3 im Jahr 2012 um weitere 40 Millionen m³ auf insgesamt 340 Millionen m³ gestiegen. Einen

^{*)} Agiplan GmbH/Wuppertal Institut für Klima, Umwelt Energie GmbH/infas enermetric Consulting GmbH (2016): Gutachten als Grundlage für ein Konzept einer klimafreundlichen Landesverwaltung Niedersachsen (noch nicht veröffentlicht).

mindestens ebenso großen Kohlenstoffspeicher wie die lebende oberirdische Baumbiomasse weisen nach den Ergebnissen der zweiten Bodenzustandserfassung in Niedersachsen im Jahr 2008 die Waldböden in Laubbaumbeständen (Humusaufgabe + Mineralboden bis 90 cm Tiefe) auf und in Nadelbaumbeständen können sie sogar doppelt so hoch sein. Die Kohlenstoffvorräte in der toten oberirdischen Baumbiomasse beliefen sich zum Zeitpunkt der BWI 2 auf ca. 2,5 Millionen t Kohlenstoff.

Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. weist hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien darauf hin, dass für die Leitungstrassen Wald in nicht zu vernachlässigendem Anteil vernichtet werde; dies sei vor dem Ziel der Waldvermehrung ein Widerspruch. Die Auffassung des Waldbesitzerverbandes wird nicht geteilt, eine Änderung am Gesetzestext ist nicht erforderlich. Nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden, eine Waldumwandlung soll dabei nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden.

Der Waldbesitzerverband weist weiterhin darauf hin, dass die Vermehrung des oberirdischen Kohlenstoffspeichers im Waldbestand durch z. B. längere Umtriebszeiten nicht sinnvoll ist, da hierbei die weitaus größere Substitutionsleistung durch den Nutzen des Rohstoffes Holz außer Acht gelassen wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarf besteht nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Umtriebszeit nicht bedeutet, dass bis zu deren Erreichen auf die Ernte von Holz verzichtet wird und damit die Substitution anderer Werkstoffe oder Energieträger bis dahin vollständig unterbleibt. Weiterhin wird auf § 5 Abs. 2 verwiesen, der ausdrücklich auch die stoffliche Nutzung erwähnt.

Das Landvolk wendet sich gegen das in § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 beschriebene Ziel einer Vermehrung der Waldfläche. Die Vermehrung der Waldfläche in Niedersachsen sei in nennenswertem Umfang nur durch Aufforstung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen möglich. Weiterhin fordert das Landvolk in § 4 Abs. 3 die Aufnahme eines Satzes 3 mit folgendem Wortlaut: „Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen steht diesem Ziel nicht entgegen.“ Den Anmerkungen des Landvolks wird nicht gefolgt, da diese den Zielen des Gesetzes widersprechen.

Zu Absatz 4:

Neben dem Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen und durch den Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern wird in Absatz 5 der in § 1 Abs. 1 Satz 2 formulierte zweite zentrale Gesetzeszweck, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, verankert. Absatz 5 drückt aus, dass in allen relevanten Handlungsfeldern der jeweils verfügbare wissenschaftliche Kenntnisstand zur projizierten klimatischen Entwicklung in Niedersachsen zu berücksichtigen ist sowie die zu erwartenden negativen Auswirkungen zu begrenzen und durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern sind.

Das in Absatz 5 formulierte Ziel trägt der Tatsache Rechnung, dass bei allen Anstrengungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen ein gewisses Ausmaß an vom Menschen verursachter Klimaänderung bereits heute nicht mehr zu vermeiden ist. Auch in Niedersachsen sind bereits heute klimatische Änderungen messbar und die daraus resultierenden Folgen auf Mensch und Natur spürbar: Messungen zeigen seit 1881 eine Temperaturzunahme von durchschnittlich etwa 1,2 Grad Celsius. Besonders deutlich zeigt sich diese Temperaturzunahme im Winter und im Frühjahr. Seit 1961 hat sich die frostfreie Zeit eines Jahres im Schnitt um 9,9 Tage verlängert. Die Anzahl der Tage, an denen eine Tagesdurchschnittstemperatur von 5 Grad Celsius überschritten wurde, hat sich um 21 Tage verlängert. Auffällig ist zudem die Häufung überdurchschnittlich warmer Jahre seit Ende der 1980er-Jahre. Aktuelle Klimamodellen zur Folge wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten fortsetzen und sogar verstärken.

Die Folgen dieser klimatischen Änderungen wirken sich auf eine Vielzahl von Handlungsfeldern aus, insbesondere die Wasserwirtschaft, den Küstenschutz, Industrie- und Gewerbe, Landwirt-

schaft, Wald- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bodenschutz, Biodiversität und Naturschutz, Energiewirtschaft, Bauwesen, Verkehrswege und Netze, Tourismus, Gesundheit, Katastrophenschutz sowie die räumliche Planung.

Nach Auffassung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. sollte bereits in § 4 Abs. 4 der Verweis aufgenommen werden, dass das Konzept zur Anpassung durch vorsorgende Maßnahmen nach Anhörung der Verbände und Weiteren von der Landesregierung verabschiedet wird. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Strategie zur Anpassung an die Folgen den Klimawandels ist ein Instrument zur Umsetzung des in § 4 Abs. 4 genannten Ziels. Die Verortung der Strategie in § 6 Abs. 2 entspricht der Systematik des Gesetzes. Die Strategie wird von dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium unter Mitwirkung der betroffenen Ministerien entwickelt.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. weist darauf hin, dass die niedersächsischen Wälder mit langen Produktionszeiträumen und Lebenszyklen vom Klimawandel betroffen sind. Hier sei es demnach sinnvoll, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht weiter einzuschränken und so eine Anpassung der Wälder an neue Klimabedingungen möglich werden zu lassen. Auch müsse das Baumartenspektrum in Deutschland erweitert werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarf am Gesetzestext ergibt sich daraus nicht. Die Umsetzung der Vorgaben des § 4 Abs. 4 erfolgt im Rahmen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (siehe § 6 Abs. 2.)

Zu § 5 (Grundsätze):

§ 5 konkretisiert in Form von Grundsätzen diejenigen Belange, denen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes nach § 4 eine besondere Bedeutung zukommt. Diese Grundsätze sind neben den Klimaschutzziele auch bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen, sofern diese im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert als zentrale Strategien zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Umsetzung des Ziels nach § 4 Abs. 1 die Energieeinsparung, die Steigerung der Energieeffizienz bei der Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie den Ausbau der regenerativen Energie. Hintergrund ist die Tatsache, dass derzeit etwa 80 Prozent der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen energiebedingt sind, d. h. bei der Verbrennung fossiler Energieträger zur Erzeugung von Strom, Wärme und Mobilität entstehen.

Die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern regen zu § 5 an, den Energieträger Erdgas und seine Rolle als Brückentechnologie ausdrücklich aufzunehmen. Die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. weisen darauf hin, dass auch die Substitution von Brennstoffen durch kohlenstoffärmere Energieträger aufgenommen werden sollte, da ein wesentlicher Anteil der Primärenergie in Niedersachsen zur Wärmeerzeugung genutzt werde. Absatz 1 sollte nach Auffassung der Unternehmerverbände daher wie folgt ergänzt werden: „... effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Umstellung auf kohlenstoffärmere Brennstoffe sowie dem Ausbau ...“. Eine entsprechende Ergänzung fordern die Unternehmerverbände in Bezug auf § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2.

Die Anregungen werden nicht aufgegriffen. Mit Blick auf die Treibhausgasemissionsminderungsziele des Gesetzes für das Jahr 2050, die nur mit einer Energieversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energie erreicht werden können, sollten in § 5 keine Brückentechnologien genannt werden. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., führt zu § 5 Abs. 1 wie folgt aus: „Die Ziele aus § 4 sind verpflichtend. Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele des Gesetzes unterstützen, durch ein geeignetes Verfahren bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden, soweit sie den Zielen des Gesetzes entgegenstehen.“ Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Das Gesetz enthält geeignete Instrumente, welche die Zielerreichung absichern. Die vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland vorgeschlagen weitergehenden gesetzlichen Verpflichtungen sind nicht erforderlich.

Das Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V. fordert die Ergänzung eines neuen § 5 Abs. 1 Satz 2 „Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für die in Satz 1 genannten Maßnahmen ist nur zulässig, sofern dafür im gleichen Umfang an anderer Stelle eine Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird, z. B. durch Entsiegelung“. Der Forderung wird nicht gefolgt. Kompensationserfordernisse ergeben sich u. a. aus der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht, der Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch sowie dem § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (Waldumwandlung). Ein Kompensationserfordernis explizit für landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht dagegen bislang nicht und könnte die Umsetzung der Ziele des Gesetzes erschweren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen fordert, dass auch die soziale und die ökonomische Nachhaltigkeitsdimension explizit im Gesetz verankert werden müssen. Ziele wie Wirtschaftswachstum, sozialer Fortschritt und insbesondere die Beschäftigung auf Basis von Guter Arbeit müssten als gleichrangige Zielstellungen in das Gesetz übernommen werden. Der Forderung wird nicht nachgekommen, da dies über den Zweck des Gesetzes hinausgehen würde. Das Land Niedersachsen hat die Nachhaltigkeitsdimensionen in dem Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution fossiler Brennstoffe (energetische Nutzung) und der Substitution energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch Holz besondere Bedeutung beim Erhalt und Ausbau der ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und des Kohlenstoffspeichers Holz und damit der Verwirklichung des Zieles des § 4 Abs. 3 eingeräumt.

Der Holzproduktspeicher hängt von der Verwendung des eingeschlagenen Holzes ab. Nach Simulationsrechnungen würde sich in Niedersachsen bei naturnaher Waldbewirtschaftung zwischen Ende 2006 und 2036 ein Kohlenstoffvorrat in Höhe von ca. 52 Millionen t aufbauen, der noch um Anteile langlebiger Holzprodukte mit einer Verweildauer von durchschnittlich 50 Jahren in Höhe von ca. 6,5 Millionen t Kohlenstoff für 20 Jahre zu ergänzen ist. Die energetische Substitution fossiler Brennstoffe durch die Produktklasse Energieholz würde zu einer zusätzlichen Vermeidung von rund 70 Millionen t CO₂-Emissionen führen. Für die stoffliche Substitution liegen keine entsprechenden Zahlen für Niedersachsen vor. Bundesweite Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, dass die durchschnittliche jährliche CO₂-Bilanz der stofflichen Substitution etwa doppelt so hoch sein kann wie diejenige der energetischen Substitution (vgl. Rüter et al. 2011).

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. merkt an, dass der Holzzuwachs, um andere Ziele wie z. B. die Produktion langlebiger Holzprodukte nicht zu gefährden, nur mit einer klimaangepassten Baumartenwahl, die auch nicht heimische Baumarten miteinschließt und nicht diskriminiert, gesteigert werden könne. Die Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte sei nur durch Wirtschaftswälder zu meistern. Flächenstilllegungen und deren Ausweitung sowie weitere Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere die, die über das notwendige Maß in FFH-Gebieten hinausgehen, seien im Kampf gegen den Klimawandel kontraproduktiv. Weiterhin sollte die energetische Verwertung von Holz nicht eingeschränkt werden. Die Hinweise des Waldbesitzerverbandes werden zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarf am Gesetzestext ergibt sich daraus nicht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wirft die Frage auf, wo die zusätzlichen Waldflächen entnommen werden sollen. Wenn es sich um vorher landwirtschaftlich genutzte Flächen handele, sei keine nachhaltige Treibhausgasminde rung zu erwarten; vielmehr seien in diesem Fall durch Produktionsverlagerungen höhere Treibhausgasemissionen zu erwarten. Dem ist zu entgegen, dass Waldflächen nicht entnommen, sondern geschaffen werden sollen. Inwieweit durch Produktionsverlagerungen etwaige Carbon leakage-Effekte bestehen, wurde seitens des Stellungnehmers nicht nachgewiesen. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarf am Gesetzestext besteht nicht.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., fordert, die Formulierung „Steigerung des Holzzuwachses“ durch „Steigerung der Holzvorräte“ zu ersetzen,

da die erstgenannte Formulierung einseitig auf die Verwendung von schneller wachsenden Baumarten ziele, die jedoch überwiegend Biodiversitätsprobleme mit sich brächten. Die Argumentation ist jedoch nicht schlüssig, weil Holzvorratssteigerung stets Holzzuwachssteigerung voraussetzt. Beide Begriffe stehen somit nicht, wie vom BUND nahegelegt, in einem Substitutions-, sondern in einem Kausalitätsverhältnis. Der Forderung des BUND wird daher nicht gefolgt.

Das Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. ist in Bezug auf § 5 Abs. 2 der Auffassung, dass ein vermehrter Einsatz von Holz zur Substitution fossiler Brennstoffe diesem Ziel entgegenwirkt, weil dadurch Waldbestände dezimiert werden können, und fordert gegebenenfalls eine eindeutige Formulierung. Es besteht kein Änderungsbedarf. Forstwirtschaft wird in Deutschland nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit betrieben. Das bedeutet, dass stets nur so viel Holz geerntet wird, wie nachwächst. Eine Dezimierung der Waldbestände für Energiezwecke findet daher nicht statt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert das in § 4 Abs. 4 formulierte Gesetzesziel, indem die besondere Bedeutung von vorsorgendem Handeln bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels hervorgehoben wird. Anhand von Modellrechnungen können heute schon zu erwartende klimatische Änderungen und deren Folgen projiziert werden. Insbesondere bei langfristigen Entscheidungen sind diese Daten vorsorgend zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Instrumente):

§ 6 benennt die Instrumente, mit denen die Ziele des Gesetzes gemäß § 4 umgesetzt werden sollen.

Zu Absatz 1:

Zur Umsetzung der Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 und 3 beschließt die Landesregierung ein integriertes Energie- und Klimaschutzprogramm. Bei der Erarbeitung sind Verbände und sonstige Stellen zu konsultieren, insbesondere ist hier die Niedersächsische Klimaschutz- und Energieagentur hervorzuheben. Dem Landtag ist gemäß Absatz 1 Satz 2 vor dem abschließenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Koordinierung der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3 durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium.

Absatz 1 Satz 4 benennt ohne abschließenden Charakter die zentralen Inhalte des Programms: Zur Kontrolle der Ziele sind Zwischenziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2050 festzulegen, die in Übereinstimmung mit den Zielen des § 4 Abs. 1 stehen (Nummer 1). Darüber hinaus sollen das Treibhausgasminderungsziel des § 4 Abs. 1 und die Ziele der Nummer 1 konkretisiert werden durch Ziele zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz und zum Ausbau der regenerativen Energien (Nummer 2).

Zudem sind Strategien zur Erhaltung der Funktion von kohlenstoffreichen Böden als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu entwickeln (Nummer 3). In dem Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ von Mai 2016 sind diesbezüglich bereits Strategien und Umsetzungshinweise enthalten. Die Maßnahmen des Programms werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Mit der Entwicklung von Strategien zum Erhalt der Funktion von kohlenstoffreichen Böden wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neben den direkten Treibhausgasemissionen auch die Emissionen, die aus natürlichen Kohlenstoffspeichern wie Böden freigesetzt werden, zum Treibhauseffekt beitragen. Kohlenstoffreiche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Standorte, die mindestens eine 10 cm mächtige, kohlenstoffreiche Schicht mit mindestens 8 Prozent Humus bis in 2 m Tiefe aufweisen (Def. gemäß IPCC). Dazu gehören in Niedersachsen Hoch- und Niedermoore, Moorgleye, Organomarschen und Sanddeckkulturen. Durch die Entwässerung und Nutzung von kohlenstoffreichen Böden werden vor allem klimawirksames Kohlendioxid und, in geringerem Umfang, Lachgas freigesetzt. Die Treibhausgasemissionen aller kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen werden auf 10,6 Millionen t CO₂-Äquivalente pro Jahr geschätzt. Dies entspricht mehr als 10 Prozent der Treibhausgasemissionen in Niedersachsen.

Schließlich sollen die in § 4 Abs. 1 und 3 und die in den Nummern 1 und 2 genannten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen hinterlegt werden (Nummer 4).

Die Nummer 5 legt fest, dass zur Verwirklichung der Ziele des § 4 Abs. 2 als Bestandteil des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung erstellt werden soll, das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung aus dem Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen der Landesverwaltung erfasst und einen entsprechenden Minderungspfad bis zum Jahr 2050 definiert.

Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms sind die Minderungsbeiträge von Klimaschutzmaßnahmen auf Bundesebene und auf Ebene der Europäischen Union zu berücksichtigen. Damit wird abermals mit der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Maßnahmen ebenfalls Wirkung auf die Emissionsentwicklung in Niedersachsen zeigen.

Die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern betonen, dass der Landtag vor Verabschiedung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm Gelegenheit erhalten sollte, darüber zu beraten. Im Hinblick auf die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen, dass das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren, Organisationen, Gewerkschaften und Verbänden erarbeitet wird. Auch die Klosterkammer Hannover betont die Bedeutung einer Beteiligung der betroffenen Stellen. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen, da das Gesetz bereits ausreichende Regelungen zur Beteiligung enthält. In Absatz 1 Satz 1 ist die Anhörung von Verbänden und sonstigen Stellen vorgesehen. Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist vor dem abschließenden Beschluss dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu beachten ist darüber hinaus, dass hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms des Landes eine Beteiligung von Repräsentanten gesellschaftlicher Interessen aus dem Kreis der teilnehmenden Institutionen des Runden Tisches Energiewende Niedersachsen vorgesehen ist.

Die Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. weisen auf die entscheidende Rolle von Konzepten zur Netzentlastung und Systemintegration und fordern, dass dies durch die Ergänzung des Wortes „effizienten“ in Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 vor die Worte „Ausbau regenerativer Energien“ Ausdruck finden sollte. Der WWF Deutschland e. V. schlägt vor, Satz 4 Nr. 2 auszubauen und zu präzisieren und nennt als Beispiel eine Strategie zur Energieeffizienz im Gebäudebereich. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 sollte sich auf die Nennung der Ziele, die das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm zur Konkretisierung der Treibhausgasminderungsziele beinhaltet, beschränken; weitere Einzelheiten können im Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm selbst ausgeführt werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen fordert, in § 6 ein industriepolitisches Gesamtkonzept für die Branchen der erneuerbaren Energien und einen industriepolitischen Aktionsplan für eine solide und nachhaltige Entwicklung der Offshoreindustrie in Niedersachsen als weitere Instrumente zu verankern. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Regelungen zu industriepolitischen Konzepten oder Plänen würden über den Zweck des Gesetzes hinausgehen.

Weiterhin ist der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen der Auffassung, dass bereits das Gesetz der zentralen Rolle der Elektromobilität Rechnung tragen solle. Der Vorschlag wird nicht übernommen, da derzeit kein spezifischer gesetzlicher Regelungsbedarf im Klimagesetz bezüglich der Elektromobilität gesehen wird. Im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms ist es beabsichtigt, dem Thema Elektromobilität Rechnung zu tragen.

Der WWF Deutschland e. V. fordert, dass die zentralen Inhalte des Programms ergänzt werden sollten um eine Strategie zur nachhaltigen Mobilität und um Maßnahmen für den Sektor Industrie (zusätzlich zum Emissionshandel). Der WWF weist darauf hin, dass der Europäische Emissionshandel aufgrund des hohen Zertifikate-Überschusses derzeit seine beabsichtigte Wirkung nicht erzielen könne und fordert die Entwicklung zusätzlicher Maßnahmen. Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Der Bereich der nachhaltigen Mobilität soll durch das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm abgedeckt werden, sodass eine zusätzliche Strategie nicht erforderlich ist. Weiterhin sollen - wie oben erörtert - mit dem Gesetz keine zusätzlichen Verpflichtungen für den Bereich des Emissionshandels eingeführt werden.

Der Niedersächsische Städtetag verweist darauf, dass eine enge Abstimmung der kommunalen Instrumente zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung mit denen des Landes Niedersachsen erfolgen müsse; dies sei sowohl bei der Erarbeitung des Integrierten Energie- und Klimaschutzpro-

gramms als auch der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erforderlich. Ein entsprechender Passus sollte daher auch im Gesetz verankert sein. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da eine Abstimmung der verschiedenen Instrumente auch ohne gesetzliche Regelung möglich ist.

Das katholische Büro wirft die Frage auf, warum unter § 6 Abs. 1 Nr. 4 nicht auch die Ziele, die in § 4 Abs. 2 und 4 genannt werden, aufgeführt werden. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da dies nicht der Systematik des Gesetzes entsprechen würde. Zur Verwirklichung der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Ziele für den Bereich der Landesverwaltung soll gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 das Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung erstellt werden. Umsetzungsinstrument im Hinblick auf das in § 4 Abs. 4 genannte Ziel, die negativen Folgen des nicht mehr abwendbaren Klimawandels in Niedersachsen zu begrenzen und durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern, ist die in § 6 Abs. 2 geregelte Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V. fordert, dass das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm eine verbindliche Erstellungsfrist erhalten sollte. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass das Programm gemäß § 6 Abs. 3 alle fünf Jahre fortgeschrieben werden muss.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen ist der Auffassung, dass sich viele notwendige und sinnvolle Maßnahmen nicht in den bestehenden Haushaltsansätzen werden bewegen können und nennt als Beispiel die energetische Gebäudesanierung. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen fordert eine Abkehr von der gegenwärtigen restriktiven niedersächsischen Haushaltspolitik. Die Forderung betrifft die Haushaltsgesetzgebung und nicht das Klimagesetz. Sie wird zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarf am Gesetz besteht nicht.

Zu Absatz 2:

Niedersachsen besitzt eine umfassende Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Darin sind die für Niedersachsen relevanten Handlungsfelder definiert und die zu erwartenden Folgen des Klimawandels anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse evaluiert. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels definiert. Diese Strategie soll nun in Abhängigkeit neuer wissenschaftlicher Kenntnisse - insbesondere der Sachstandsberichte des International Panel on Climate Change - weiterentwickelt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm gemäß Absatz 1 und die Anpassungsstrategie gemäß Absatz 2 auf Basis eines Monitorings nach § 8 alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Diese periodische Fortschreibung stützt die Funktion des Monitorings als Erfolgskontrolle und dient der Anpassung an geänderte Erkenntnisse oder Verhältnisse.

Der Fachverband Biogas und der Bundesverband Windenergie weisen darauf hin, dass die Fünf-Jahres-Frist in Absatz 3 nicht die Einführung oder Änderung von Maßnahmen des Klimaschutzes bremsen solle. Die Verbände schlagen folgenden neuen Satz 2 vor: „Die Möglichkeit der Einführung und Änderungen von klimaschützenden Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.“ Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm außerhalb des dafür im Gesetz vorgesehenen Verfahrens wird kritisch bewertet. Sollte der Bedarf bestehen, kurzfristig zusätzliche klimaschützende Maßnahmen vorzunehmen, kann dies auch zunächst außerhalb des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms erfolgen; die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzestextes ist dafür nicht erforderlich.

Zu § 7 (Erziehung, Bildung und Information):

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Erziehung und Bildung sowie eine genaue Kenntnis über die zu erwartenden Folgen des Klimawandels eine wichtige Rolle spielen für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und die Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen im Lebensalltag selbstverständlich

werden. Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen ist der Auffassung, dass die Formulierung in § 6 „... zu fördern ist ...“ grundsätzlich als finanzielle Förderung verstanden werden könnte; um Missverständnissen vorzubeugen sollte daher von „Unterstützung“ gesprochen werden. Diese Auffassung wird nicht geteilt, eine Änderung erfolgt nicht.

Der Landessportbund kann die Einschränkung auf staatliche, kommunale und private Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger nicht nachvollziehen, da es sich beim Klimaschutz um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele. Der Landessportbund fordert, dass weitere Akteursgruppen angesprochen und bei der Erstellung bzw. Weiterentwicklung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms eingebunden werden sollten. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Adressatenkreis der Regelung bereits weit gefasst ist.

Aus Sicht des katholischen Büros sollten in Satz 2 das Wort „kirchliche“ aufgenommen werden. Auf eine Aufnahme auch der kirchlichen Träger in § 7 wurde verzichtet. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese auch ohne in § 7 explizit benannt zu sein entsprechende Aufklärungsarbeit leisten können.

Die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. weisen darauf hin, dass viele der handwerklichen Ausbildungsordnungen den Themenschwerpunkt Klimawandel bereits mit aufgenommen haben; trotz allem wäre es wünschenswert, wenn dieser Aspekt zusätzlich in den Berufsbildenden Schulen bzw. Berufsschulen in Niedersachsen vertieft werden könnte. Eine entsprechende konkrete Erwähnung wäre diesbezüglich hilfreich. Da sich die Regelung auch auf die berufsbildenden Schulen bezieht ist eine Änderung nicht erforderlich.

Der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. fordert, dass dem Bereich der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und dem „globalen Lernen“ eine besondere Bedeutung zugemessen wird und entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die vom Verband genannten Bereiche „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ und „globales Lernen“ gehen über den Regelungszweck des Klimagesetzes hinaus, sodass keine Änderung am Gesetzestext erforderlich ist. Auch die Frage der Bereitstellung finanzieller Mittel ist keine Frage des Klimagesetzes.

Nach Auffassung der Landeshochschulkonferenz bleibt es unklar, welche „staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger“ an der Aufklärung zum Thema Klimaschutz wie beteiligt werden sollen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass die programmatische Aussage des Gesetzestextes bewusst möglichst offen formuliert ist, um keine interessierten Stellen und Einrichtungen auszuschließen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., weist darauf hin, dass für die Information Mittel bereitzustellen sind. Die bisher gewählte offene Formulierung an die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger werde zu keiner Änderung der Sachlage führen. Die Auffassung wird nicht geteilt, Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Zu § 8 (Monitoring):

Zu Absatz 1:

Mit § 8 wird ein standardisiertes Verfahren für ein Monitoring eingerichtet. Gemäß Absatz 1 sollen die im Gesetz festgelegten Ziele sowie der Umsetzungsstand der Maßnahmen kontinuierlich überprüft werden. Gleichzeitig bildet das Monitoring die Grundlage für die Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms, des Konzepts einer klimafreundlichen Landesverwaltung sowie der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Zu Absatz 2:

Die im Rahmen des Monitoring vorgesehenen Berichte sind in Absatz 2 definiert:

Satz 1 Nr. 1 regelt die Erstellung eines jährlichen Treibhausgasberichts, der alle vom Gesetz erfassten Treibhausgase erfasst und die Emissionen den zentralen Emissionssektoren (z. B. Indust-

rie, Verkehr, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, private Haushalte) zuordnet. Bisher werden in Niedersachsen im Rahmen der Niedersächsischen Energie- und CO₂-Bilanz lediglich energiebedingte CO₂-Emissionen erhoben und veröffentlicht. Eine umfassende Datenerhebung ist jedoch zentrale Grundlage für das Monitoring.

Die Datenerhebung ist gemäß Quellenbilanz nach bundesweit einheitlichen Standards durchzuführen. Da es für das aktuelle Berichtsjahr aufgrund des notwendigen Vorlaufs für die Erhebungen nur begrenzte Daten gibt, wird der Berichtszeitraum entsprechend vorgelagert sein. Eine möglichst zeitnahe Berichterstattung wird jedoch angestrebt.

Satz 1 Nr. 2 regelt nunmehr gesetzlich die Erstellung eines dreijährlichen Energieberichts. Das Staatliche Baumanagement erfasst und wertet seit Jahren die Energieverbräuche der landeseigenen Liegenschaften aus und erstellt entsprechende Energieberichte. Die Erfassung und Auswertung von Energieverbrauchsdaten sowie die grundsätzlichen Inhalte von Energieberichten sind in der Dienstanweisung Betriebsüberwachung im Land Niedersachsen (Runderlass des Finanzministeriums vom 18. Februar 2015, Nds. MBl. S. 718) und in der RLbau/RBBau (Abschnitt K15) geregelt.

Gemäß Satz 1 Nr. 3 ist dreijährlich ein Bericht über die durch Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch Dienstreisen verursachten CO₂-Emissionen zu erstellen.

Gemäß Satz 1 Nr. 4 ist alle fünf Jahre jeweils im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms ein Fortschrittsbericht zu erstellen.

Gemäß Satz 1 Nr. 5 wird im Rahmen der Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein Umsetzungsbericht erstellt.

Gemäß Satz 2 enthält der Fortschrittsbericht nach Satz 1 Nr. 4 insbesondere den Umsetzungsstand der Ziele und Maßnahmen des Gesetzes sowie eine Bewertung der Ergebnisse. Bei der Bewertung der Ergebnisse sind die Wirkungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung mit einzubeziehen. Letzteres ergänzt die auf der Quellenbilanz beruhende Datenerfassung gemäß Satz 1 Nr. 1. In den Fortschrittsbericht werden auch die Ergebnisse der Evaluation des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ einbezogen.

Die niedersächsischen Industrie- und Handelskammern sind der Auffassung, dass die unterschiedlichen Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen der Maßnahmen von EU, Bund und Land ermittelt und berücksichtigt werden müssen und empfiehlt als Vorbild die betreffenden Regelungen im Klimaschutzgesetz NRW. Ein Änderungsbedarf besteht insoweit nicht, da Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Regelung bereits enthält.

Nach Auffassung der Landeshochschulkonferenz ist es unklar, auf welcher Basis die Berichterstellung und das Monitoring erfolgen sollen. Eine umfassende Datenerhebung werde in den Erläuterungen beschrieben bzw. gefordert, finde sich im Gesetz selber aber nicht wieder. Eine Änderung wird nicht vorgenommen, da die Regelung weiterer Details im Gesetzestext nicht erforderlich erscheint.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Städtetags sollten hinsichtlich des Monitorings die Berechnungsgrundlagen vollständig dokumentiert und offengelegt werden, um von Anfang an eine Vergleichbarkeit der niedersächsischen Treibhausgasbilanz mit denen der Kommunen sicherzustellen. Da das Monitoring den Regeln der amtlichen Statistik bzw. den völkerrechtlich verbindlichen Bilanzierungsregeln für Treibhausgase folgt, ist diese vom Niedersächsischen Städtetag erwünschte Methodentransparenz gewährleistet.

Die Klosterkammer Hannover merkt an, dass es wünschenswert zu erfahren wäre, ob und gegebenenfalls welche weiteren Konsequenzen aus dem Monitoring im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele gezogen werden sollen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass sich das weitere Vorgehen aus der Systematik des Gesetzes ergibt. Die Ergebnisse des Monitorings fließen in die Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ein. Dieses enthält u. a. Maßnahmen, mit denen die Klimaschutzziele des § 4 Abs. 1 erreicht werden können. Es besteht daher kein Ergänzungsbedarf bezüglich des Gesetzestextes.

Nach Auffassung des katholischen Büros sollten auch für die Berichte, die in Absatz 2 in den Nummern 4 und 5 genannt werden, Zeiträume genannt werden. Das ist nicht erforderlich, da diese Berichte ausweislich des Gesetzestextes im Rahmen der alle fünf Jahre vorzunehmenden Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts bzw. der Strategie zur Anpassung erstellt werden.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., fordert, dass § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt formuliert werden sollte: „einen durch die für die Statistik zuständige Landesbehörde im zweiten Quartal zu erstellenden jährlich wiederkehrenden Bericht über die Entwicklung der Gesamtmenge der in Niedersachsen emittierten klimawirksamen Emissionen aufgeteilt auf die einzelnen Sektoren,“. Die Formulierung „klimawirksame Emissionen“ sollte auch an den weiteren entsprechenden Stellen im Gesetz anstelle von Treibhausgasen aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Begriff „Treibhausgasemissionen“ wird in § 3 Abs. 1 definiert und ist in diesem Sinne zu verstehen.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., sieht die Aufschlüsselung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen des Programms als erforderlich an. Eine Änderung des Gesetzestextes wird nicht vorgenommen, da die bestehenden Regelungen insoweit ausreichend sind.

Zu § 9 (Unterrichtung des Landtages und der Öffentlichkeit):

§ 9 bestimmt, dass das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm gemäß § 6 Abs. 1 und die Anpassungsstrategie gemäß § 6 Abs. 2 sowie deren Fortschreibungen in das Internet zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eingestellt werden und der Landtag unterrichtet wird. Die Information der Allgemeinheit soll zu einer Steigerung der Akzeptanz der Bevölkerung für den Schutz des Klimas beitragen. Mit der Pflicht zur Unterrichtung soll die regelmäßige Information des Landtages sichergestellt werden.

Die Unternehmervverbände Niedersachsen e. V. schlagen vor, auch die Berichte, die gemäß § 8 erstellt werden, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und schlagen dazu folgende Formulierung vor: „sowie deren Fortschreibung und die finalen Berichte nach § 8 sind in das Internet zur Unterrichtung ...“. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Änderung ist nicht erforderlich, da das Monitoring gemäß § 6 Abs. 3 Basis und damit Bestandteil der Fortschreibungen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie der Anpassungsstrategie sind und daher mit diesen veröffentlicht werden.

Zu § 10 (Inkrafttreten):

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung.